

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.).

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend, Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, Breite Straße 8-9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684

Uhren-,Edelmetall-und Schmuckwaren-Markt

Nr. 3, Jahrgang 52



Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin C 2



14. Januar 1928

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Zur Frage der Stempelung der achtkarätigen Uhren

Die Frage, ob die achtkarätigen goldenen Uhrgehäuse gestempelt werden sollen oder nicht, ist in Deutschland schon mehrmals akut gewesen und eingehend erörtert worden, am eingehendsten wohl in den Jahren 1905 und 1906. Zuletzt wurde diese Streitfrage auf der Kölner Reichstagung im Jahre 1926 leidenschaftlich erörtert. Während vor zwei Jahrzehnten die Führer der Uhrmacherverbände mit aller Entschiedenheit gegen eine Stempelung auftraten, dagegen aus den Reihen der Kollegenschaft vielfach neben ablehnenden Erklärungen auch Zustimmungen verlauteten, stehen sich die Anschauungen jetzt bis in die Reihe der Vorstandsmitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher hinein schroff gegenüber. In der mit der Kölner Reichstagung verbundenen Hauptauschuß-Sitzung waren sechzehn Stimmen für und sechzehn Stimmen gegen die Stempelung. Ähnlich geteilt waren die Ansichten auch in der Hauptversammlung. Da die Leitung des Zentralverbandes mit Recht der Ansicht war, daß eine so tief in das Geschäftsleben der Uhrmacher eingreifende Änderung, wie sie die Stempelung der achtkarätigen Uhren bedeutet, nur dann betrieben werden dürfe, wenn die Fachangehörigen sich in ihrer weit überwiegenden Zahl dafür aussprächen, wurde die Abstimmung zurückgestellt, und es wurde beschlossen, die Frage in den Unterorganisationen gründlich durchsprechen und zur Abstimmung bringen zu lassen. Das geschah auch in der Zwischenzeit hier und da, doch konnte bislang von einer wirklichen Klärung nicht gesprochen werden, so daß sich die Münchener Reichstagung vom Jahre 1927 noch nicht mit dieser Frage befassen konnte.

Kürzlich hat nun der Zentralverband in einem besonderen Rundschreiben die für und wider die Stempelung der achtkarätigen Uhren sprechenden Gründe zusammengestellt und zu einer Beschlußfassung darüber in den Unterorganisationen aufgefordert; es ist also damit zu rechnen, daß diese Frage auf der Tagesordnung der kommenden Versammlungen stehen und von der Reichstagung 1928 endgültig oder wenigstens für eine längere Reihe von Jahren entschieden wird. Da es sich hier um eine Angelegenheit

handelt, die nicht nur für den Einzelhandel von Bedeutung ist, und bei deren weiterer Behandlung die Industrie und der Großhandel nicht zu umgehen sind, vorausgesetzt, daß der Einzelhandel sich in seiner überwiegenden Mehrheit für die Stempelung einsetzen sollte, so halten wir es für angebracht, die Frage auch in aller Öffentlichkeit zu behandeln. Dies empfiehlt sich auch aus dem Grunde, damit die Fachangehörigen nicht von den in ihren Bezirken umgehenden, oftmals einseitigen Anschauungen beherrscht werden und dadurch den Überblick über den ganzen Komplex der hier auftauchenden Fragen und anzustellenden Erwägungen verlieren. Wir geben in den folgenden Ausführungen die bislang für und wider die Stempelung achtkarätiger Uhrgehäuse vorgebrachten Gründe wieder und fordern die Angehörigen des Einzelhandels, aber auch diejenigen des Großhandels und der Industrie dazu auf, sich in unserer Zeitung zu dieser Frage zu äußern, insbesondere dann, wenn neue Gründe geltend zu machen sind und eine andere Würdigung der schon bekannten Gründe als angebracht erscheint.

Für die Stempelung achtkarätiger Uhrgehäuse wird zunächst angeführt, daß es ganz inkonsequent sei, wenn in dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 die Stempelung achtkarätiger Schmuckwaren gestattet sei, die Stempelung achtkarätiger Geräte, zu denen gemäß § 4 des Feingehaltsgesetzes auch die Uhrgehäuse zu rechnen sind, jedoch nicht. Dies mache sich in der Praxis vor allem dann sehr unangenehm bemerkbar, wenn achtkarätige Uhren keinen Stempel tragen, wohl aber das achtkarätige Ziehband. In solchen Fällen komme es häufig vor, daß Kunden, die nicht über die Mittel zum Ankauf einer vierzehnkärätigen Uhr verfügen, von dem Kauf einer goldenen Uhr überhaupt absehen, weil sie nur eine gestempelte Uhr haben wollten. Durch die Gesetzgebung müsse der gesunkenen Kaufkraft des Publikums Rechnung getragen werden. Von einer Stempelung der achtkarätigen Uhren versprechen sich die Befürworter der Stempelung einen Aufschwung des Geschäftes. Ein